

Zweite Ordnung
zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Pädagogik der Kindheit (BA-SPO PDK) an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 16. September 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Bielefeld vom 04.07.2016 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen 2016, Nr. 27, Seite 443) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Kindern“ ein Klammerzusatz „(0-14 Jahre)“ eingefügt. Der Absatz lautet wie folgt:

- (1) Neben dem in § 3 BA-RPO benannten Ziel des Studiums, soll der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage und durch anwendungsbezogene Forschung und Lehre die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten für professionelle Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Kindern **(0 – 14 Jahre)** und ihren Bezugspersonen vermitteln.

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 11.07.2019

Bielefeld, 16. September 2019

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk